

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps

Autor(en): **Laharpe / Mousson**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543184>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

So mehr, daß ihr uns nicht in der Noth verlassen werdet, da wir um eben derjenigen Grundfaze willen leiden, welche ihr überall siegreich machtet.

Wir schmeicheln uns, daß ihr wenigstens die einzelnen patriotischen Gegenden, besonders die von Malans und Marienfeld retten und Helvetien einverleiben werdet, — ein Schritt, welcher so bedeutungslos er an sich scheint, doch in kurzer Zeit Rhätians Gebirge retten und nothwendig das ganze Bünden an Helvetien ziehn wird.

Solltet Ihr aber ein anders beschloffen haben; wäre es Euer Wille dem Wienerhof die Gelegenheit zu überlassen, vermöge Bündens, bald des limitrophen Eisalpinens, bald Helvetiens neue Staatsgebäude nach Belieben zu erschüttern — ihm den Einfall in Italien oder den Rückzug in die Gebirge zu erleichtern — ihm die Mittel zu überlassen, die französische und helvetische Handlung aus und nach Italien zu erschweren und sich Zwangsvortheile für die Tyroler Handelsstraßen zu verschaffen — sollten wir die unglücklichen Opfer höherer Absichten werden — o Franken! o Wiederhersteller der Freiheit Europens! o wollen wir untergehn, mit stolzer Wehmuth zwar, als Schlachtopfer für das Heiligste und Gerechteste, was die Welt kennt!

Weinend über das verlorne Vaterland, wird denn noch keiner von uns jemals in den Reihen Eurer Feinde gesehn werden!

Gruß und Bruderliebe.

Die Patrioten von Malans und Marienfeld und des gesammten Rhätians in deren Namen

Heinr. Zschokke, Bevollmächtigter der Patrioten von Bündten.

Luzern 13. Okt. 1798.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Luzern 22. Okt. 1798.

Bürger Gesetzgeber.

Die österreichischen Truppen gerufen durch die Parthei, welche sich gegen die Vereinigung mit Helvetien erklärte, sind in das Gebiet von Bündten eingerückt. Diejenigen, welche für diese Vereinigung stimmten, werden als Verdächtige behandelt und sind gezwungen der Unterdrückung zu entfliehen. Sie sind 600 an der Zahl. Diese Unglücklichen sind auf eine feige Art mitten unter uns beschimpft worden, an dem Zufluchtsort, den euere Decrete ihnen anboten. Ihr werdet ohne Zweifel finden, B. Gesetzgeber, daß es dringend sey, die Patrioten von Graubündten zu unterstützen, welche sich auf unsern Boden geflüchtet

haben, und daß kraftvolle Maafnahmen gegen dieselben genommen werden müssen, welche sich mit Hohn wider unsre Freunde zu Gunsten der alten Tyrannerie erklären dürfen.

Der Augenblick ist gekommen sich mit einer Kraft zu zeigen, die würdig eurer Voreltern sey, und zu verkünden, daß die Schicksale der helvetischen Republik unzerstörbar sind.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Generalsst.
Mousson.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß die Patrioten in Bündten, welche sich für die Vereinigung Bündtens mit der einen und untheilbaren helvetischen Republik erklärt, dieses aus wahrer Freiheitsliebe gethan, aus Anhänglichkeit an das helvetische Volk und weil sie der 18. Art. der helvetischen Constitution dazu einladet

hat der grosse Rath
nach erklärter Urgenz
beschlossen:

Die wegen ihrer Anhänglichkeit an die helvetische Republik verfolgten und zu entfliehen gezwungenen Bündtner Patrioten, stehen unter dem besondern Schutze der helvetischen Republik.

Luzern 22. Okt. 1798.

Suter, Präf.
Huber, Secr.

Dieser Beschluß ist am gleichen Tag einmüthig vom Senat angenommen worden.

Kleine Schriften.

23. Memoire sur l'état actuel des Ecoles de Charité et de la maison des Orphelins de Lausanne. — Journal contenant ce qui s'y est passé de plus considérable depuis le 1er Juill. 1797 jusqu'au 1er Juill 1798. 4. S. 15.

Eine jährliche Rechenschaft und Oekonomierechnung eines Institutes, das einer weisen und sorgfältigen Verwaltung zu genießen scheint.

24. Discours patriotique prononcé dans la Cathedrale de Lausanne le 26 Juillet 1798, jour des promotions solennelles du College, par le C. Fr. Jacq. Durand, Ministre du St. Ev. 8. Lausanne Durand et Comp. 1798. S. 32.

Der Inhalt entspricht der Aufschrift und dem Amte des Redners.